



Merkblatt

für die Einbürgerung als ausländischer Ehegatte oder Lebenspartnereines/einer Deutschen nach § 9 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

Die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an Ausländer begründet Rechte und Pflichten. Sie gewährt u. a. ein Heimatrecht und ist Voraussetzung für das aktive und passive Wahlrecht der Bundesrepublik Deutschland.

Die persönlichen Wünsche und wirtschaftlichen Interessen des Einbürgerungsbewerbers sind nicht ausschlaggebend, zumal auch hier ansässige Ausländer entsprechend dem Sozial- und Rechtsstaatsprinzip der Bundesrepublik Deutschland weitgehende Rechte und Freiheiten genießen.

Voraussetzungen für die Einbürgerung nach § 9 StAG

➤ **Deutscher Ehegatte bzw. deutscher Lebenspartner:**

Der deutsche Ehegatte bzw. deutsche Lebenspartner des Einbürgerungsbewerbers muss deutscher Staatsangehöriger sein und dies belegt er mit seinem Personalausweis oder Reisepass.

Sofern Zweifel an seiner deutschen Staatsangehörigkeit bestehen, ist eine Staatsangehörigkeitsurkunde (z. B. Einbürgerungsurkunde, Spätaussiedlerbescheinigung, Staatsangehörigkeitsausweis) vorzulegen.

Der Staatsangehörigkeitsausweis wird auf Antrag von der Staatsangehörigkeitsbehörde gegen eine Gebühr von 25,00 Euro ausgestellt, wenn der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist. Vom Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit durch Abstammung kann nur dann ausgegangen werden, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, dass der Betroffene und die Personen, von denen er die deutsche Staatsangehörigkeit ableitet, spätestens seit dem 1. Januar 1950 als deutsche Staatsangehörige behandelt werden.

➤ **Handlungsfähigkeit:**

Fähig zur Vornahme der Antragstellung und von Verfahrenshandlungen im Einbürgerungsverfahren ist ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig oder im Fall seiner Volljährigkeit in diesen Angelegenheiten zu betreuen und dem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre.

➤ **Aufenthaltsdauer und Ehedauer:**

Die Einbürgerung als Ehegatte oder Lebenspartner eines Deutschen setzt voraus, dass die Ehe oder Lebenspartnerschaft für den deutschen Rechtskreis gültig geschlossen ist und die eheliche Lebensgemeinschaft oder Lebenspartnerschaft zum Zeitpunkt der Einbürgerung noch besteht.

Erforderlich ist ein rechtmäßiger, gewöhnlicher Aufenthalt im Inland von drei Jahren ohne Unterbrechung. Die eheliche Lebensgemeinschaft oder Lebenspartnerschaft mit dem deutschen Ehegatten oder Lebenspartner muss zum Zeitpunkt der Einbürgerung seit zwei Jahren bestehen. Der Ehegatte oder Lebenspartner muss in dieser Zeit deutscher Staatsangehöriger sein.

➤ **Einbürgerungstest oder Test „Leben in Deutschland“:**

Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland sind mit einem Einbürgerungstest oder Test „Leben in Deutschland“ nachzuweisen. Die Gebühr für den Test beträgt 25,00 Euro. Die Volkshochschule des Landkreises Ansbach (Crailsheimstraße 1, Tel. 0981/468-6113) oder der Stadt Ansbach (Karlsplatz 7, Tel. 0981/51-311) führt den Einbürgerungstest durch. Der Einbürgerungstest kann auch beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen eines Integrationskurses erfolgen.

Hiervon befreit sind Personen, die einen Hauptschulabschluss oder einen vergleichbaren oder höheren Schulabschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule nachweisen können. Ebenso gelten die staatsbürgerlichen Erkenntnisse als erbracht, wenn der Einbürgerungsbewerber den Abschluss eines Studiums an einer deutschen Hochschule bzw. Fachhochschule nachweist, in dem entsprechende Kenntnisse erworben worden sind.

Staatsbürgerliche Kenntnisse müssen Kinder unter 16 Jahren und unter Betreuung stehende Personen nicht nachweisen.

➤ **Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache:**

Der Einbürgerungsbewerber muss nachweisen, dass er die Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) in mündlicher und schriftlicher Form erfüllt.

Neben dem Zertifikat Deutsch können ausreichende deutsche Sprachkenntnisse beispielsweise nachgewiesen werden durch

- a. 4-jährigen erfolgreichen Besuch einer deutschsprachigen Schule (Versetzung in die nächsthöhere Klasse),
- b. den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen deutschen Schulabschluss,
- c. die Versetzung in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule),
- d. ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder
- e. den erfolgreichen Abschluss einer deutschen Berufsausbildung.

Von der Voraussetzung ausreichender Sprachkenntnisse wird nur abgesehen, wenn der Einbürgerungsbewerber sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllen kann (vgl. § 10 Abs. 6 StAG). Da die Behinderung oder Krankheit bzw. das Alter für das Nichtvorhandensein der Sprachkenntnisse ursächlich sein müssen, kann nicht jede Erkrankung oder Behinderung dazu führen, dass vom Erfordernis ausreichender Sprachkenntnisse abgesehen wird. Die Darlegungs- und Beweislast für eine entsprechende Kausalität liegt nach den allgemeinen Regeln beim Einbürgerungsbewerber

Bei anderen vorliegenden Sprachnachweisen ist Kontakt mit der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde aufzunehmen um den Nachweis im Einzelfall beurteilen zu können.

➤ **Miteinbürgerung minderjähriger Kinder:**

Minderjährige Kinder des ausländischen Ehegatten, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden durch den gesetzlichen Vertreter vertreten. Sie können miteingebürgert werden, wenn der Einbürgerungsbewerber sorgeberechtigt ist und mit dem Kind eine familiäre Lebensgemeinschaft im Inland besteht. Erforderlich ist, dass das Kind sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache verständigen kann. Bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr genügt ein rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt, der der Hälfte ihres Lebensalters entspricht.

Die Miteinbürgerung minderjähriger Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, setzt voraus, dass sie eigenständig eingebürgert werden könnten.

➤ **Rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt im Inland, anrechenbare Aufenthaltszeiten:**

Angerechnet werden nur Zeiten, in denen sich der Einbürgerungsbewerber rechtmäßig und dauerhaft im Inland aufgehalten hat.

Der Einbürgerungsbewerber muss im Zeitpunkt der Einbürgerung entweder

- a. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht,
- b. als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine sog. Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Schweiz über die Freizügigkeit oder
- c. eine befristete Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) besitzen.

➤ **Bekanntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, Abgabe einer Loyalitätserklärung:**

Vor Aushändigung der Einbürgerungsurkunde ist ein mündliches Bekenntnis zum Grundgesetz und den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland abzulegen.

Dies entfällt bei Kindern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und bei betreuten Personen.

➤ **Unterhaltsfähigkeit:**

Der Einbürgerungsbewerber muss im Inland über eine Wohnung verfügen, die ihm und seinen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen die Führung eines Haushalts ermöglicht.

Es sind Nachweise vorzulegen über Einkommen, Vermögen, Kranken- und Pflegeversicherung und über eine entsprechende Altersvorsorge. Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit sind neben den aktuellen Nachweisen mindestens die Steuerbescheide der zwei vorausgehenden Jahre beizufügen. Ggf. können weitere sachdienliche Unterlagen vorgelegt werden.

Der Einbürgerungsbewerber muss den eigenen und den Lebensunterhalt der Familie sowie etwaige gegen ihn gerichtete Unterhaltsansprüche nachhaltig und auf Dauer aus einem selbst erwirtschafteten Einkommen, einem eigenen Vermögen oder einem bestehenden Unterhaltsanspruch gegen einen Dritten bestreiten können, ohne auf einen Anspruch auf Unterhalt aus öffentlichen Mitteln angewiesen zu sein (Unterhaltsfähigkeit). Bei

Verheirateten oder Lebenspartnern ist es ausreichend, dass die Ehegatten oder Lebenspartner hierzu gemeinsam in der Lage sind.
Die Unterhaltsfähigkeit umfasst auch eine ausreichende soziale Absicherung gegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit und für das Alter.

Der Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), aber auch das Bestehen eines entsprechenden Anspruchs auf diese öffentlichen Mittel schließt die Einbürgerung in der Regel aus. Aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte kann von der Voraussetzung der Unterhaltsfähigkeit abgesehen werden.

➤ **Strafffreiheit:**

Der Einbürgerungsbewerber darf nicht wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt worden sein. Ein Einbürgerungshindernis besteht auch, wenn gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist. Inländische und ausländische Verurteilungen zu einer Geld- und Freiheitsstrafe werden bis zur Tilgungsreife im Bundeszentralregister berücksichtigt. Ausgenommen sind Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen und Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten auf Bewährung, die nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden sind. Mehrere Verurteilungen zu Geld- oder Freiheitsstrafe sind zusammenzuzählen. Treffen Geld- und Freiheitsstrafe zusammen, entspricht ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe.

➤ **Vermeidung von Mehrstaatigkeit:**

Der Einbürgerungsbewerber muss seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben oder verlieren. § 12 StAG regelt abschließend die Ausnahmen von diesem Erfordernis. So ist die Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit beispielsweise möglich für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz.

➤ **Eine Einbürgerung ist ausgeschlossen, wenn:**

- a. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass verfassungsfeindliche oder extremistische Bestrebungen verfolgt oder unterstützt werden oder dies in der Vergangenheit getan wurde und nicht glaubhaft gemacht werden kann, dass man sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat,
- b. ein Ausweisungsgrund nach § 54 Nummer 5 oder 5a des Aufenthaltsgesetzes vorliegt. Maßgeblich ist dabei allein, ob das Verhalten abstrakt einen Ausweisungsgrund darstellt.

Einbürgerungsgebühr

Die Gebühr beträgt grundsätzlich 255,00 Euro. Die Gebühr für die Miteinbürgerung eines minderjährigen Kindes, das keine Einkünfte hat, beträgt 51,00 Euro.

Auch die Ablehnung und die Rücknahme des Einbürgerungsantrages sind kostenpflichtig. Je nach Verwaltungsaufwand kann eine Gebühr von bis zu 75 % der Einbürgerungsgebühr erhoben werden.

Der Einbürgerungsantrag ist persönlich abzugeben. Dabei sind die erforderlichen Antragsunterlagen (siehe Anlage zum Einbürgerungsantrag) im Original mit Kopie vorzuzeigen.

Dieses Merkblatt ersetzt keine persönliche Vorsprache mit individueller Beratung.

Bitte vereinbaren Sie für eine persönliche Vorsprache telefonisch einen Termin.